

Antrag zur Eintragungserweiterung im Elektro-Installateurverzeichnis für die Errichtung von Starkstromanlagen über 1000 Volt *)

*) Die Eintragung ist bei dem für den Sitz der gewerblichen Niederlassung zuständigen Netzbetreiber (NB) vorzunehmen.

Netzbetreiber:

Stromnetz Hamburg GmbH
Installateureintragungen
Bramfelder Chaussee 130

22177 Hamburg

Antragsteller:

Name und Vorname des Firmeninhabers, ggf. Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ und Ort des Firmensitzes Kreis

Telefon/Fax/Mobil

E-Mail/Homepage

Installateureintragungsnummer

Erklärungen:

Ich/Wir erkläre(n), dass folgende Voraussetzungen für die Errichtung von Starkstromanlagen > 1000 Volt erfüllt sind:

- die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Errichtungsbestimmungen (z. B. DIN VDE-Normen und -Anwendungsregeln, bauliche Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, BDEW- und FNN-Richtlinien, Technische Anforderungen des Netzbetreibers) sind bekannt und werden eingehalten.
- die verantwortliche Elektrofachkraft ist mit den allgemeinen Begriffen (Nennspannung, Bemessungsisolationspegel), den Anlagenteilen (Schaltgeräte, Wandler, Kabel, Sammelschienen, Transformatoren etc.) sowie den Schutzmaßnahmen vertraut.
- das Unternehmen verfügt zusätzlich zu den bei der Eintragung für Arbeiten im Niederspannungsnetz erforderlichen Werkzeugen und Mess- und Prüfgeräten auch über Hochspannungsprüfer, Erdungsgarnituren und Erdungsmessbrücken.
- die Dauer der Eintragungserweiterung ist abhängig vom Ausstellungsdatum der Schaltbefähigung (Schaltberechtigung). Mir ist bekannt, dass die Eintragungserweiterung erlischt, sofern die Schaltbefähigung (Schaltberechtigung) der einzutragenden Elektrofachkraft nicht innerhalb von vier Jahren erneuert wird.

Nähere Angaben:

1. Hinweise des Netzbetreibers

- Der Netzbetreiber verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in unseren Hinweisen zum Datenschutz oder auf der beigefügten 2. Seite.
- Wird festgestellt, dass die Eintragungserweiterung in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers aufgrund falscher Angaben des Unternehmens zustande kam, ist der Netzbetreiber berechtigt, das Unternehmen aus dem Verzeichnis zu löschen.

2. Schaltbefähigung (Schaltberechtigung)

Ein aktueller (nicht älter als vier Jahre) Nachweis der Befähigung in Theorie und Praxis zur sicheren Durchführung von Schalt-handlungen der einzutragenden Elektrofachkraft liegt vor.
Der Nachweis ist diesem Antrag beigefügt.

ausgestellt am _____ durch _____

Firmenstempel _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des Firmeninhabers _____

3. Die eingetragene verantwortliche Elektrofachkraft für die eine Eintragungserweiterung beantragt wird

ist der Firmeninhaber

steht im Angestelltenverhältnis des Antragstellers

Name und Vorname _____

4. Werkstatt:

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

5. Sonstige Angaben

Unterschrift der verantwortlichen Elektrofachkraft _____

Vermerke des NB:

Eintragungs-Nr.: _____

Eingetragen am: _____

Eintragung erlischt am: _____

Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stromnetz Hamburg GmbH bei Eintragung in das Installateurverzeichnis

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Dies umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Angaben zur Ausbildung sowie Befähigung und Sachkunde, Frage nach Existenz eines Arbeitsvertrages, einer Betriebshaltspflicht, Frage zur Existenz einer Gewerbeanmeldung, Handwerksrolle eintragung, Firma, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer, Mailadresse, Homepage.

1 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist
Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg
Telefon +49 40 492020 - 00
E-Mail: info@stromnetz-hamburg.de
Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
Ingo Schütt
E-Mail: datenschutz@stromnetz-hamburg.de

2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

2.1 Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 b DS-GVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Eintragung in das Installateurverzeichnis der Stromnetz Hamburg GmbH notwendig, das gemäß der gesetzlichen Anforderungen aus dem § 13 Abs. 2 NAV geführt wird.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DS-GVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten. Bei erfolgtem Widerruf werden Ihre Daten aus dem Installateurverzeichnis gelöscht.

2.3 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder im öffentlichen Interessen (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO)

Netzbetreiber unterliegen der gesetzlichen Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses nach dem § 13 (2) NAV. In das Installateurverzeichnis werden nur Installationsunternehmen aufgenommen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen, um Arbeiten an Kundenanlagen sicher und ordnungsgemäß durchzuführen und unzulässige Rückwirkungen der Anlagen auf das öffentliche Versorgungsnetz auszuschließen. Zur Prüfung, ob die erforderlichen Qualifikationen zur Eintragung in das Installateurverzeichnis vorliegen, werden personenbezogenen Daten des Installationsunternehmens und der verantwortlichen Fachkräfte des Unternehmens erhoben und verarbeitet. Zudem unterliegen wir als Unternehmen diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z.B. Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

3 (Kategorien von) Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb der Stromnetz Hamburg GmbH erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen. Das gilt auch für den von uns eingesetzten IT-Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Ferner erhalten alle Netzbetreiber bzw. Wasserversorgungsunternehmen, für die das Installateurverzeichnis geführt wird, Zugriff auf den gesamten Datenbestand. Eine Datenübermittlung, insbesondere im Wege von Administrationszugriffen an Stellen bzw. Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittland-Übermittlung), erfolgt nicht.

4 Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o. g. Zwecke. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren nach Vertragsende bzw. nach der Austragung aus dem Installateurverzeichnis. Wir löschen Ihre Daten spätestens, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung mehr bestehen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, in der Regel sind das 10 Jahre nach Vertragsende bzw. nach der Austragung aus dem Installateurverzeichnis, Ihre personenbezogenen Daten löschen.

5 Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz können Sie sich gerne an die Stromnetz Hamburg GmbH, Bramfelder Chaussee 130, 22177 Hamburg sowie den Datenschutzbeauftragten Herrn Ingo Schütt, datenschutz@stromnetz-hamburg.de wenden. Das umfasst das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17. DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 35 DS-GVO. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

5.1 Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (siehe 2.2 Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung)

6 Bereitstellung personenbezogener Daten

Im Rahmen der Eintragung ins Installateurverzeichnis müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme ins Installateurverzeichnis erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten können wir Sie nicht in das Installateurverzeichnis aufnehmen.

7 Datenquellen

Wir verarbeiten für die Führung des Installateurverzeichnisses nur diejenigen personenbezogenen Daten, die wir von den Eintragungsberechtigten erhalten. Wir verarbeiten keine personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen z.B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet.

Hinweise zur Anmeldung oder Durchführung von Arbeiten im Verteilungsnetz der Stromnetz Hamburg GmbH

Verantwortung und Verantwortliche für den sicheren Betrieb

Für die Sicherheit elektrischer Anlagen und die damit verbundenen Aufgaben ist die Festlegung der Verantwortlichkeiten von großer Wichtigkeit. Die Grundlagen für die Verantwortung des Unternehmens sind in den europäischen Normen der Reihe EN 50110 festgelegt. Sie bilden die Basis für einen einheitlichen europäischen Sicherheitsstandard zum Bedienen von und Arbeiten an, mit oder in der Nähe von elektrischen Anlagen.

In das Deutsche Normenwerk wurden sie wie folgt umgesetzt:

DIN EN 50110-1 (VDE 0105 Teil 1),
DIN EN 50110-2 (VDE 0105 Teil 2) und - mit nationalem Anhang - als
DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100)

Durch die Bezeichnung der DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100) als elektrotechnische Regel nach § 2 Absatz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV-Vorschrift 3) sind eindeutige Regelungen zum sicheren Betrieb von elektrischen Anlagen und zur Verantwortung des Unternehmens in das deutsche Arbeitsschutzrecht aufgenommen worden.

Die deutsche Norm DIN VDE 0105-100 schreibt vor, dass jede elektrische Anlage unter der Verantwortung einer Person des Anlagenbetreibers steht. Anlagenbetreiber im Sinne der DIN VDE 0105-100 ist der Unternehmer oder eine von ihm beauftragte natürliche oder juristische Person, die die Unternehmerpflicht für den sicheren Betrieb und ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlage wahrnimmt.

Verantwortlich für die elektrische Anlage im Sinne der DIN VDE 0105-100 kann nur sein, wer mit Arbeitsvorgängen innerhalb elektrischer Anlagen vertraut ist und die örtlichen Gegebenheiten kennt. Nur so kann er die Sachlage umfassend und richtig beurteilen. Aus diesem Grund muss die verantwortliche Person Elektrofachkraft (siehe: VDE 1000-10) mit Weisungsbefugnis oder ein Beauftragter einer Fachfirma sein. Die Beauftragung von Fachfirmen durch den Unternehmer ergibt sich in der Regel für Unternehmen ohne eigene Elektrofachkräfte.

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind Räume oder Orte, die ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und unter Verschluss gehalten werden. Die Grundregeln dafür sind in den „DGUV-Grundsätzen der Prävention“ und der DGUV-Vorschrift 3 festgelegt. Der Verschluss darf nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Zu elektrischen Betriebsstätten gehören z. B. abgeschlossene Schalt- und Verteilungsanlagen, Transformatorzellen, Schalterzellen, Verteilungsanlagen in Gehäusen oder in anderen abgeschlossenen Anlagen sowie Triebwerksräume von Aufzügen. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet. Laien der Elektrotechnik dürfen die elektrische Betriebsstätte nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen betreten. Die Formulierung „ausschließlich“ bedeutet, dass die Nutzung der abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte für andere Zwecke, z. B. als Lager und Aufenthaltsraum, untersagt ist.

Zugelassene Betriebsmittel

Die Hersteller von Mittelspannungsschaltanlagen, die im Verteilungsnetz eingesetzt werden dürfen, haben vor einem Einsatz eine entsprechende Bestätigung der Zulassung von der Stromnetz Hamburg GmbH erhalten. Sollen Betriebsmittel anderer Hersteller eingesetzt werden, müssen diese vor dem Einsatz geprüft sein und von uns zugelassen werden.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

<https://www.stromnetz-hamburg/kontaktformular/ansprechpartner-fuer-hausanschluesse/>

Anmeldeformular für Arbeiten an kundeneigenen Mittelspannungsanlagen

Zur möglichst schnellen Bearbeitung Ihrer Anfragen verwenden Sie bitte dieses Formular:

<https://www.stromnetz-hamburg.de/netzanschluss/wartung/abschaltanforderung-mittelspannung/>

Bitte beachten Sie: das Formular kann nur **vollständig** ausgefüllt abgeschickt werden.

Wichtig für Ihre Arbeitsplanung: Für die Arbeitsanmeldung benötigen wir einen Vorlauf von **mindestens 3 Wochen**. Für Arbeiten am Wochenende und in der Nacht kann es notwendig sein, dass die Arbeiten auch mit einer **Vorlaufzeit von 6 Wochen** anzumelden sind.

Erdung der Schaltfelder bei angemeldeten Arbeiten

Zur generellen Sicherstellung der Zuständigkeit, welches Schaltfeld von wem geerdet wird, ist folgende Vorgehensweise festgelegt:

Vom Schaltpersonal der Stromnetz Hamburg GmbH werden nur die Felder geerdet, in denen die Schalthoheit bei Stromnetz Hamburg GmbH liegt (Einspeisefelder).

Ab der Schaltbefehlsgränze ist kundenseitig die Arbeitssicherheit sicherzustellen. Bei Messfeldern die hinter der Schaltbefehlsgränze liegen, ist das Messfeld durch den vom Kunden beauftragten Schaltberechtigten zu erden und den Mitarbeitern von Stromnetz Hamburg GmbH geerdet zu übergeben.

Prüfungen und Dokumentation bei Wartungsarbeiten

Nach den „Deutschen gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften“ DGUV-V3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden müssen. Dies bedeutet, dass mit einer Frist von 4 Jahren die Prüfung der ortsfesten elektrischen Betriebsmittel durch eine sach- und fachkundige Elektrofachkraft umzusetzen ist.

Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung hat der Anlagenbetreiber die Personensicherheit des Bedienpersonals zu gewährleisten. Es gilt, die Anlagen stets auf dem Stand der Technik zu halten.

Aus dem Zusammenhang ergibt sich die Empfehlung des Wartungsanforderungsprofils der Stromnetz Hamburg GmbH.

Der Wartungsumfang der Betriebsmittel und deren Prüfung im Verteilnetz der Stromnetz Hamburg GmbH, beinhaltet die Protokollierung wie die in den Wartungsanweisungen beschrieben:

<https://www.stromnetz-hamburg.de/download/wartungsanweisung-mittelspannung/?wpdmdl=15652>

Gemäß VDE AR-N 4110 ist der Anlagenbetreiber dazu verpflichtet die Wartung der Betriebsmittel zu dokumentieren und dem Netzbetreiber auf Anforderung Einsicht zu gewähren. Die Stromnetz Hamburg GmbH wird in unregelmäßigen Abständen die Protokolle einsehen. Bei jeder Wartung ist das beigefügte Protokoll auszufüllen und dem Schaltberechtigten der Stromnetz Hamburg GmbH zu übergeben.